

(3) Sofern 1965 die Mittel aus dem Fonds Lehr- und Lernmittel der zuständigen Berufsschule nicht ausreichen, kann der Fonds der Unterhaltsbeihilfen zur Deckung herangezogen werden.

III.

Schulbuchbestellung

§ 8

(1) Die Bestellunterlagen — gültiges Bücherverzeichnis, Bestell- und Klassenlisten für die Schulen, Bestellzettel für die Eltern, Bestellisten für den Volksbuchhandel — sind vom Volkseigenen Verlag Volk und Wissen bis zum 10. Januar eines jeden Jahres an die Schulen und an die Buchhandlungen auszuliefern.

(2) Die Direktoren bzw. Schulleiter reichen die Bestellisten für die Freixemplare **bis spätestens zum 20. Februar** eines jeden Jahres direkt an den Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (LKG) und die Bestellisten für die Kaufexemplare ausschließlich an die zuständige Buchhandlung ein. Die Buchhandlung gibt die Listen der Kaufexemplare an den Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel. Das gilt auch für Schulbücher für den allgemeinbildenden Unterricht an Einrichtungen der Berufsbildung.

(3) Die Einrichtungen der Berufsbildung bestellen die berufsbildende Literatur auf der Grundlage des „Literaturverzeichnisses für die sozialistische Berufsausbildung und Erwachsenenqualifizierung“ bis zum 25. Mai eines jeden Jahres beim örtlichen Buchhandel. Das gilt auch für die berufsbildende Literatur für Schüler der allgemeinbildenden Oberschulen.

(4) Die Direktoren bzw. die Schulleiter sind für die gewissenhafte Angabe der Schüler- und Lehrlingszahlen in den Bestellisten sowie für eine den Bedarf deckende Bestellung persönlich verantwortlich.

§ 9

(1) Die Kreisschulräte sind für die ordnungsgemäße Schul- und Lehrbuch Versorgung und die Analyse der Durchführung in ihrem Bereich verantwortlich. In der Zeit der Bestellaktion (Januar, Februar bzw. Mai), der Auslieferung und des Schulbuchverkaufs (Juli, Anfang September) ist eine verstärkte Kontrolle der Schulen und des Buchhandels durchzuführen.

(2) Bei örtlich auftretenden Schwierigkeiten ist durch die Abteilungen Volksbildung und die Volksbuchhandlung ein Austausch innerhalb des Kreises zu organisieren. Nicht auszugleichende Differenzen sind den betreffenden Verlagen zu melden, die für eine sofortige Beseitigung der Schwierigkeiten zu sorgen haben.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 1. Juli 1953 über die Versorgung der Betriebsberufsschulen und Berufsschulen mit Lehr- und Fachbüchern (GBI. I S. 600) und die Anweisung vom 11. März 1960 über die Versorgung mit Schulbüchern (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 11/60 S. 103) außer Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1965

Der Vorsitzende **Der Minister**
der Staatlichen Plankommission für Volksbildung

Dr. A p e l

H o n e c k e r